

Merkblatt

Energiekostenpauschale für einkommens- schwache Haushalte

Stand: 1.1.2023

gültig für das Antragsjahr 2023

Internet: www.asd.llv.li

Bis zum **30. Juni 2023** kann beim Amt für Soziale Dienste die Gewährung einer einmaligen Energiekostenpauschale beantragt werden.

Dieses Merkblatt enthält einen kurzen Überblick über den Anspruch auf die Ausrichtung einer Energiekostenpauschale. Für die Regelung einzelner Fälle sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Für weitere Auskünfte steht das Amt für Soziale Dienste gerne zur Verfügung.

Dieses Merkblatt sowie das entsprechende Antragsformular sind auch im Internet unter www.asd.llv.li «Förderung und Finanzen – Energiekostenpauschale» zu finden oder im Serviceportal unter www.serviceportal.li «Not-, Hilfe- und Katastrophenfall – Soziale und finanzielle Hilfe – Energiekostenpauschale».

Link: <https://www.llv.li/inhalt/119400/amtsstellen/energiekostenpauschale>

A) Anspruchsvoraussetzungen

Eine Energiekostenpauschale kann nur gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die antragstellende Person ist Rechnungsempfänger/in der Stromrechnung

Anspruchsberechtigt sind nur natürliche Personen, die aus einem Stromlieferungsvertrag für einen einkommensschwachen Haushalt in Liechtenstein zahlungspflichtig sind, sofern sie selbst in diesem Haushalt leben.

Wer nicht selbst Rechnungsempfänger der Stromrechnung der Liechtensteinischen Kraftwerke ist, kann keinen Antrag auf die Gewährung einer Energiekostenpauschale stellen. Es besteht in diesem Fall jedoch die Möglichkeit, sich aufgrund der durch die Entwicklung der Energiepreise bedingten Mehrbelastung an die Caritas Liechtenstein zu wenden.

Die Energiekostenpauschale wird pro Haushalt nur einmal ausbezahlt. Das gilt auch für Personen, welche in einer Wohngemeinschaft leben.

2. Die antragstellende Person lebt in einem einkommensschwachen Haushalt

Die Energiekostenpauschale wird nur an einkommensschwache Haushalte ausgerichtet.

Als einkommensschwach gilt ein Haushalt, wenn der **Erwerb aller im Haushalt lebenden Personen**, die im Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr vollendet haben, insgesamt **CHF 77'000** nicht überschreitet.

Im Antragsformular ist daher der Erwerb sämtlicher im Haushalt lebender Personen anzugeben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung 18 Jahre alt sind.

3. Der Antrag wird bis zum 30. Juni 2023 eingereicht

Wer nach dem 30. Juni 2023 einen Antrag auf die Ausrichtung einer Energiekostenpauschale einreicht, erhält keine Energiekostenpauschale. Verspätet eingereichte Anträge werden vom Amt für Soziale Dienste ohne weitere Prüfung zurückgewiesen.

B) Angaben zum Erwerb aus dem Steuerjahr 2021

Im Antragsformular sind Angaben zum Erwerb aller im Haushalt lebender Personen, die im Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr vollendet haben, zu machen. Ein Anspruch auf die Gewährung einer Energiekostenpauschale besteht nur dann, wenn der Erwerb dieser Personen insgesamt (also zusammengezählt) unter einem Betrag von CHF 77'000 liegt.

Anzugeben ist für jede Person jeweils der aus dem **Veranlagungsprotokoll** für das Steuerjahr 2021 unter der Position «Total Erwerb» (**Ziffer 15**) ausgewiesene Betrag.

C) Höhe der Energiekostenpauschale

Die konkrete Höhe der Energiekostenpauschale richtet sich nach dem **gesamten Erwerb des Haushaltes** (siehe Punkt B) sowie der **Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen**. Die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen werden mit den im Zentralen Personenregister erfassten «Zentralen Stammdaten» abgeglichen.

Es gilt:

Erwerb gemäss Steuerveranlagung («Total Erwerb»)	Pauschale nach der Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen					
	1	2	3	4	5	6 (maximal)
bis CHF 26 000	CHF 729	CHF 1115	CHF 1356	CHF 1560	CHF 1764	CHF 2060
CHF 26 001 bis CHF 52 000	CHF 547	CHF 837	CHF 1017	CHF 1170	CHF 1323	CHF 1545
CHF 52 001 bis CHF 77 000	CHF 182	CHF 279	CHF 339	CHF 390	CHF 441	CHF 515

D) Einreichung des Antrages

Der Antrag auf Gewährung einer Energiekostenpauschale ist auf dem entsprechenden Online-Formular des Amtes für Soziale Dienste vollständig ausgefüllt bis zum 30. Juni 2023 beim Amt für Soziale Dienste einzureichen.

Ist eine elektronische Einreichung nicht möglich, kann beim Amt für Soziale Dienste ein Termin vereinbart werden oder der Antrag schriftlich bis zum 30. Juni 2023 beim Amt für Soziale Dienste unter Verwendung des entsprechenden Formulars eingereicht werden.

Pro Haushalt darf nur ein Antrag eingereicht werden.

Verspätet eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden und sind vom Amt für Soziale Dienste zurückzuweisen.

E) Entscheid und Auszahlung

Das Amt für Soziale Dienste informiert schriftlich über das Bestehen und die Höhe des Anspruches auf die Gewährung einer Energiekostenpauschale.

Die Energiekostenpauschale wird durch das Amt für Soziale Dienste auf das im Antragsformular angegebene Konto ausbezahlt.

F) Rückforderung

Das Amt für Soziale Dienste überprüft die im Antragsformular gemachten Angaben. Erweisen sich diese Angaben als falsch, wird die Energiekostenpauschale ganz oder zum Teil vom Amt für Soziale Dienste zurückgefordert.

G) Strafrechtliche Folgen

Wer durch unwahre oder unvollständige Angaben oder in anderer Weise unrechtmässig die Ausrichtung einer Energiekostenpauschale erwirkt, kann vom Amt für Soziale Dienste bei der Landespolizei oder der Staatsanwaltschaft angezeigt werden.

H) Hinweise zum Datenschutz

Das Amt für Soziale Dienste ist verantwortlich für die Bearbeitung von personenbezogenen Daten, welche für den Anspruch auf Gewährung einer Energiekostenpauschale gestützt auf Art. 3 des Energiekostenpauschalgesetzes erhoben werden. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und zu den den Betroffenen zustehenden Rechten finden sich auf der Website des Amtes für Soziale Dienste unter dem folgenden Link: [Datenschutzerklärung der Liechtensteinischen Landesverwaltung](#).

Für weitere Auskünfte oder Terminvereinbarungen steht das Amt für Soziale Dienste, Postfach 63, Postplatz 2, 9494 Schaan, gerne zur Verfügung:

Jennifer Schädler

Tel.: +423 236 72 60

E-Mail: jennifer.schaedler@llv.li

Schaan, im Januar 2023